

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement des Innern
Herr Alain Berset
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 24. März 2020

Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in erwähnter Angelegenheit Stellung nehmen zu können. Wir begrüssen die vorgeschlagene Revision, erachten bzgl. des Rentenzuschlags indes eine Anpassung der Vorlage als angezeigt.

Umwandlungssatz

Rein rechnerisch ist die Senkung des Umwandlungssatzes auf 6 Prozent zu wenig konsequent. Angezeigt wäre eine Senkung auf 5.8 Prozent. Im Sinne eines pragmatischen Vorgehens sind wir mit der vorgeschlagenen Senkung auf 6 Prozent einverstanden.

Rentenzuschlag

Die Notwendigkeit von Ausgleichsmassnahmen bei einer Senkung des Umwandlungssatzes im vorgeschlagenen Ausmass ist für die Übergangsgeneration vertretbar. Die vorgeschlagene Höhe von Fr. 200 im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge ist rechnerisch begründet und nachvollziehbar. Wenig sinnvoll bzw. völlig systemfremd ist hingegen die generelle Ausrichtung im Umlageverfahren und deren Finanzierung mit Lohnabzug inkl. komplizierter Verrechnung. Ein grosser Teil der Pensionskassen hat vorgesorgt und dank der gesetzlichen Möglichkeiten für umhüllende Kassen (Überobligatorium) für ihre Versicherten genügend Reserven für Abfederungsmassnahmen zurückgestellt. Mit einem zusätzlichen Lohnabzug von 0.5 Prozent würden die Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein zweites Mal zur Kasse gebeten. Wir stellen daher den Antrag, dass der Rentenzuschlag nur für den obligatorischen Bereich ausgerichtet und auf die vorgeschlagene Finanzierung über Lohnabzüge verzichtet wird. Das Umlageverfahren soll ein Alleinstellungsmerkmal der 1. Säule sein und bleiben. Ausgleichsmassnahmen

2/2

sind in den einzelnen Vorsorgeeinrichtungen paritätisch zu bestimmen und auch zu finanzieren. Ohne zusätzliche Lohnabzüge sinken zudem die Chancen eines allfälligen Referendums signifikant.

Die Sozialpartner versuchen mit ihren Reformvorschlägen auch dem Problem der hohen Altersgutschriften der älteren Arbeitnehmenden zu begegnen. Die altersabhängige Staffelung soll vereinfacht und gegen oben abgeflacht werden. Vorgeschlagen wird ein Satz für Arbeitnehmende bis 45 Jahre und einer für über 45-Jährige. Dieser Vorschlag ist sinnvoll, damit kann ein grosses Hindernis bei der Anstellung von älteren Arbeitnehmenden reduziert werden.

Wir sind überzeugt, dass diese Anpassung sachlich und mit Blick auf politisch Machbares sinnvoll ist und bedanken uns, sehr geehrter Herr Bundesrat, für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber-Stellvertreter